

**Wahlordnung
der Studierendenschaft der
Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg
vom 20. April 2005**

Die Vollversammlung der Studierendenschaft der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat gemäß §§ 60 und 62 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), in Verbindung mit § 23 WO der HFF auf seiner Sitzung am 20. April 2005, folgende Wahlordnung erlassen.*

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahl zum Studierendenrat.

§ 2 Zeitpunkt der Wahlen

Der Wahltermin wird durch den Wahlausschuss beschlossen. Wahlen zum Studierendenrat sind einmal jährlich durchzuführen. Die Wahltag liegen in der Vorlesungszeit an drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen.

§ 3 Wahlsystem

(1) Die Wahl zum Studierendenrat wird frei, gleich und geheim und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt.

(2) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, die auf Grund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt wird. Die Wählerin oder der Wähler hat eine Stimme, d.h. es kann nur eine Kandidatin oder ein Kandidat gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung gilt für die Bewerberin oder den Bewerber und zugleich für die Liste, der sie oder er angehört.

(3) Auf dem Stimmzettel sind die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber jedes Wahlvorschlages (Liste) aufzuführen. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenden Stimmen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses das Los gezogen.

(4) Entfällt auf den Wahlvorschlag gemäß dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt mindestens ein Sitz, sind mit der Liste alle auf ihr aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten gewählt. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber maßgebend, die sich aus der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit ist die Reihenfolge der Liste maßgebend.

(5) Werden von der Studierendenschaft zur Wahl für den Studierendenrat keine Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt, oder höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie Sitze zu verge-

ben sind, so findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

(6) Findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt, so ist die Wählerin oder der Wähler nicht an Wahlvorschläge gebunden. Jede Wählerin und jeder Wähler hat die Möglichkeit zu wählen, indem sie oder er eine oder mehrere Kandidatinnen oder einen oder mehrere Kandidaten ankreuzt oder zusätzlich oder statt dessen eine oder mehrere wählbare Personen auf dem Stimmzettel unzweideutig benennt und ankreuzt, jedoch insgesamt nur bis zu der Anzahl der zu vergebenden Sitze. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Sitze werden nach der Anzahl der erreichten Stimmen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Alle danach nicht platzierten Personen mit gültigen Stimmen sind in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl als Nachrückerin oder Nachrücker gewählt.

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Dem Wahlausschuss obliegt nach Maßgabe dieser Ordnung die Überwachung der Wahl und die Unterstützung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

(3) Dem Wahlausschuss gehören 5 Studierende an.

(4) Der Studierendenrat hat bei der Besetzung des Wahlausschusses ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf Vorschlag der Studierendenschaft vom Studierendenrat gewählt.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Sie oder er informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

§ 5 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, Wahlhilfe

(1) Der Wahlausschuss kann wahlberechtigte Mitglieder der Studierendenschaft mit ihrem Einverständnis als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Durchführung der Wahl bestellen.

(2) Wählerinnen und Wähler können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, soweit dies wegen einer Behinderung infolge eines körperlichen Gebrechens notwendig ist.

* genehmigt vom Präsidenten am 28. April 2005

§ 6 Einberufung des Wahlausschusses

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses werden die Mitglieder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Studierendenrates spätestens 22 Tage vor dem ersten Wahltag eingeladen. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses werden hochschulöffentlich durch Aushänge bekannt gegeben.

(2) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten. Die Sitzungen sind hochschulöffentlich.

(3) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

(4) Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Protokolle an, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen sind. Sie enthalten:

1. Tag und Ort der Sitzung
2. Gegenstand der Beratung
3. Ergebnis der Beschlussfassung

(5) Die Protokolle sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

(1) Die Hochschulverwaltung leistet auf Antrag der Studierendenschaft Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

(2) Der Antrag ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu stellen.

§ 8 Wahlausschreiben

Spätestens 21 Tage vor dem ersten Wahltag schreibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl aus. Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag des Erlasses
2. Ort, Tage und Dauer der Stimmabgabe
3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder
4. Angaben über Wahlrecht und Wahlsystem
5. Angaben darüber, wo und wann die Wahlordnung und das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegen und an welcher Stelle Bekanntmachungen über das Wahlverfahren erfolgt (Wahlbrett).
6. die Aufforderung, Wahlvorschläge form- und fristgerecht einzureichen mit dem Hinweis auf Ort und Zeitraum der Entgegennahme
7. Angaben über Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten.
8. den Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist
9. den Hinweis auf Einspruchsmöglichkeiten gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis

10. den Hinweis auf Möglichkeiten der Stimmabgabe durch Briefwahl

11. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlleiters

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt spätestens bis zum 20. Tag vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf. Das Wählerverzeichnis ist alphabetisch geordnet und durchnummeriert. Es enthält den Namen, Vornamen, die Matrikel-Nr. und den Studiengang. Die Daten werden dem Immatrikulationsverzeichnis der HFF entnommen.

(2) Das Wählerverzeichnis ist vom Tag der Aufstellung bis zum 4. Tag vor dem ersten Wahltag an der vom Wahlausschuss bestimmten Stelle auszulegen.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann bei der Wahlleitung innerhalb der Auslegefrist Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(4) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich. Er teilt die Entscheidung der oder dem Einsprucherhebenden und ggf. der oder dem Betroffenen mit. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 10 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Studierendenrat sind die Mitglieder der Studierendenschaft der HFF, die am 14. Tag vor dem ersten Wahltag Mitglieder der Hochschule sind. Das gleiche gilt für die Wählbarkeit.

(2) Gast- und Nebenhörer haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind bis zum 14. Tag vor dem ersten Wahltag, 15.00 Uhr auf amtlichem Vordruck bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter bzw. an der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzureichen. Tag und Uhrzeit des Eingangs sind zu vermerken.

(2) Auf dem Wahlvorschlag sind in erkennbarer Reihenfolge die Bewerberinnen und Bewerber mit

1. dem Namen, dem Vornamen
2. der Matrikel-Nr., dem Studiengang
3. der Semesteranschrift
4. der persönliche Unterschrift

aufzuführen. Mit der eigenhändigen Unterschrift erklärt jede einzelne Kandidatin oder jeder einzelne Kandidat unwiderruflich, dass sie oder er mit der Nominierung einverstanden und bereit ist, das Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.

(3) Jede Kandidatin oder jeder Kandidat kann sich zur Wahl nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis in mehreren Wahlvorschlägen genannt, so gilt die Bewerbung für den zuletzt eingegangenen Wahlvorschlag. Aus den zuvor eingereichten Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.

(4) Werden keine Kandidatinnen oder Kandidaten oder so wenig Personen vorgeschlagen, dass die vorgesehene Mitgliederzahl nach § 6 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft nicht erfüllt werden kann, kann eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gewährt werden.

§ 12 Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über die eingereichten Wahlvorschläge. Wahlvorschläge sind unzulässig, soweit sie den Erfordernissen gemäß § 11 nicht entsprechen.

(2) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so ist diese Entscheidung allen Bewerberinnen und Bewerbern des betroffenen Wahlvorschlages unverzüglich von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mitzuteilen. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann bis zum 6. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Anstelle eines Widerspruchs kann der Mangel, der zur Ablehnung führte, beseitigt werden. Dieser Wahlvorschlag ist dann als gültig anzuerkennen.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter spätestens am 7. Tag vor dem ersten Wahltag oder ggf. mit einer gewährten Nachfrist durch Aushang am Wahlbrett bekannt gegeben.

§ 13 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel für die Wahl zum Studierendenrat haben die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung. Das Wahlrecht kann nur unter Verwendung der amtlichen Wahlunterlagen ausgeübt werden.

(2) Erfolgt die Wahl auf Grund von Wahlvorschlägen, so enthält der Stimmzettel die Namen, Vornamen aller Kandidatinnen und Kandidaten und die Bezeichnung der Liste. Innerhalb einer Liste erscheinen die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge des Listenvorschlages. Die Reihenfolge der Wahllisten wird vom Wahlausschuss durch Los ermittelt.

(3) Findet Mehrheitswahl statt, so enthält der Stimmzettel die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und/oder Raum für die Wählerin oder den Wähler, um wählbare Personen gemäß § 9 einzutragen und anzukreuzen.

§ 14 Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

(2) Gewählt werden kann nur, wer als Kandidatin oder als Kandidat aufgestellt wurde. § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) Die Wählerin oder der Wähler muss die Möglichkeit haben, den Stimmzettel im Wahllokal in einer Wahlkabine unbeobachtet zu kennzeichnen. Es wird eine Wahlurne zur Aufnahme der Stimmzettel verwendet. Vor Beginn der Stimmabgabe prüft ein Mitglied des Wahlausschusses, dass die Wahlurne leer ist. Danach ist sie zu verschließen.

(4) Bevor die einzelne Wählerin oder der einzelne Wähler sein Stimmrecht ausübt, ist zu prüfen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerin oder der Wähler hat sich durch den Studentenausweis oder Personalausweis zu legitimieren, es sein denn, sie oder er ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder einem Mitglied des Wahlausschusses persönlich bekannt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so werden die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe nach Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne im Wählerverzeichnis vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(5) Das Wahllokal muss ständig mit mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern besetzt sein.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, ist die Wahlurne zu verschließen und so aufzubewahren, dass außerhalb der Zeit der Stimmabgabe kein Stimmzettel in die Wahlurne gelangen bzw. entnommen werden kann.

§ 15 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bzw. an die von der Wahlleitung bestimmten Stelle formlos oder auf Vordruck zu richten. Briefwahlunterlagen können nur bis zum 4. Tag vor dem ersten Wahltag beantragt und ausgegeben werden. Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält

1. den Stimmzettel mit einem Wahlumschlag
2. den Vordruck für eine persönliche Erklärung gemäß Abs. 3
3. einen Freiumsschlag mit dem Vermerk „Briefwahl“

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Ausgehändigung oder Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl im Wählerverzeichnis zu vermerken. Will die Briefwählerin oder der Briefwähler doch an der Urnenwahl teilnehmen, so ist die Nichtausübung des Briefwahlrechts durch Rückgabe der Briefwahlunterlagen zu beweisen. Es erfolgt eine entsprechende Eintragung im Wählerverzeichnis.

(3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er den verschlossenen Wahlumschlag, der den Stimmzettel enthält, zusammen mit der vorformulierten Erklärung, den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet zu haben, unter Verwendung des Freiumschlages an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter absendet oder übergibt.

(4) Der Wahlbrief kann nur dann berücksichtigt werden, wenn er vor Abschluss des Wahlverfahrens im Wahlbüro eingegangen ist.

§ 16 Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht gekennzeichnet sind oder den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
2. auf denen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der für den Studierendenrat zu vergebenden Sitze übersteigt.
3. bei denen Kandidatinnen und Kandidaten mehrerer Listen angekreuzt sind.
4. die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten
5. die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind
6. die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind

§ 17 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Ermittlung der Wahlergebnisse findet hochschulöffentlich statt.

(2) Vor Öffnung der Wahlurne werden die auf dem Wege der Briefwahl eingegangenen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt. Zuvor ist festzustellen, ob die Briefwählerin oder der Briefwähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses

1. wird die Anzahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis niedergeschrieben
2. wird die Anzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel mit der Anzahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen. In der Niederschrift ist zu vermerken, wenn die Zahl nicht übereinstimmt.
3. werden die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmen ausgezählt
4. werden die innerhalb der Wahlvorschläge auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen Stimmen ausgezählt
5. bleiben bei Mehrheitswahl gemäß § 3 Abs. 6 die Regelungen nach Nr. 3 und 4 außer Betracht. Es wird die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede einzelne Kandidatin oder jeden einzelnen Kandidaten ausgezählt.
6. wird ggf. das Ergebnis einer Losentscheidung niedergeschrieben.

(4) Nach Auszählung der Stimmen stellt der Wahlausschuss des Wahlergebnis fest und nennt:

1. Anzahl der auf die Wahllisten entfallenen Sitze
2. die Namen und die Reihenfolge der Mitglieder, der Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie der Nachrückerinnen und Nachrücker
3. die Wahlbeteiligung

(5) Über das Ergebnis der Wahl wird eine Niederschrift gefertigt, die die Angaben gemäß Abs. 3 und 4 enthält. Sie muss außerdem enthalten:

1. den Zeitpunkt der Eröffnung und Schließung des Wahlgangs
2. die Namen der bei der Wahl tätigen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
3. Besonderheiten bei der Stimmabgabe
4. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

§ 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt spätestens 2 Tage nach Fertigstellung der Niederschrift das vorläufige Wahlergebnis durch Aushang bekannt. Der Aushang enthält einen Hinweis auf die Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis gemäß § 20.

(2) Gleichzeitig werden die gewählten Mitglieder und Nachrückerinnen und Nachrücker des Studierendenrates benachrichtigt.

(3) Wird eine Person gewählt, ohne kandidiert zu haben, und will sie das Mandat nicht annehmen, so hat sie die Nichtannahme innerhalb von sechs Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erklären.

(4) Unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Namen der Mitglieder und Nachrückerinnen und Nachrücker bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter endgültig bekannt.

§ 19 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Wahlunterlagen (Bekanntmachungen, Wahlvorschläge, Protokolle, Stimmzettel) sind bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 20 Anfechtung der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab dem Tag der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe von Gründen bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(2) Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei
2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige für gültig erklärt worden seien und sich dadurch das Ergebnis der Mandatsverteilung ändere
3. Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien und dadurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sei.

§ 21 Wahlprüfungsverfahren

(1) Über Einsprüche gemäß § 20 entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Ist der Einspruch frist- und formgerecht eingelegt worden und erweist er sich als begründet, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl für ungültig. Die Wahl muss wiederholt werden.

(3) Der Wahlausschuss teilt seine begründete Entscheidung den Einsprucherhebenden unverzüglich schriftlich mit. Im Falle der Zurückweisung wird dem Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt.

(4) Gegen die Zurückweisung des Einspruchs steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

(5) Bis zur Rechtskraft einer Entscheidung bleiben die gewählten Mitglieder im Amt.

§ 22 Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Nachrückerinnen und Nachrücker

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Studierendenrat aus, so tritt an die Stelle die jeweils rangnächste Bewerberin oder der jeweils rangnächste Bewerber aus dem Listenvorschlag der oder des Ausgeschiedenen. Im Falle einer Mehrheitswahl tritt die nichtgewählte Bewerberin oder der nichtgewählte Bewerber mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl. Ist die Wahlliste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Ist ein Mitglied des Studierendenrates verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich durch die jeweils rangnächste Bewerberin oder den jeweils rangnächsten Bewerber aus ihrem oder seinem Listenvorschlag vertreten lassen. Im Falle einer Mehrheitswahl vertritt die nichtgewählte Bewerberin oder der nichtgewählte Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl das gewählte Mitglied.

§ 23 Konstituierung und Amtszeit

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat den gewählten Studierendenrat zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am 14. Tag nach dem letzten Wahltag statt.

(2) Die Amtszeit dauert zwei Semester.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die vorläufige Wahlordnung vom 11. November 1996 außer Kraft.